

## Entwurf

**Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Gas-Monitoring-Verordnung 2017 geändert wird**

Aufgrund § 131 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2023, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Gas-Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO 2017), BGBl. II Nr. 418/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgende Z 27a eingefügt:

„27a. Prepaymentzählung“ eine Zusatzfunktion zur Messung von gasförmigen Energiemengen ohne Erfassung von Leistungswerten, die in der Vorausverrechnung bzw. als Vorkasse zur Anwendung kommt;“

2. § 7 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 7. (1) Jeweils für jeden Gastag sind vom Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zu melden:

1. die aggregierten OTC-Handelsvolumina nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung sowie die aggregierte Anzahl der Handelsteilnehmer getrennt nach Kauf und Verkauf sowie Marktkonzentrationsdaten;
2. der Referenzpreis für den OTC-Markt nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung.

(2) Jeweils für jeden Gastag sind von den Erdgasbörsen zu melden:

1. die aggregierten Handelsvolumina der Warenbörse nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung sowie Marktkonzentrationsdaten;
2. der Referenzpreis an der Warenbörse nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung in Eurocent/kWh;
3. die aggregierten Handelsvolumina der Terminbörse nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung sowie Marktkonzentrationsdaten;
4. den Referenzpreis an der Terminbörse nach Produkten getrennt nach physischer und finanzieller Erfüllung in Eurocent/kWh.“

3. § 8 lautet samt Überschrift:

**„Monatswerte**

§ 8. Jeweils für die Erhebungsperiode vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des dem Berichtsmonat folgenden Monats 6 Uhr sind von den Verteilernetzbetreibern zu melden:

1. die allokierten, nicht saldierten Importe und Exporte je grenzüberschreitender Speicheranlage im Sinne des § 4 Abs. 9 GSNE-VO 2013 und Speicherkunde,
2. die Anzahl der Versorgerwechsel, getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs sowie nach Versorgern, für letztere jeweils getrennt nach Zu- und Abgängen und Verbraucherkategorien;

3. die Anzahl und durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen der eingegangenen Anfragen und Beschwerden von Netzkunden jeweils unter Angabe des jeweiligen Grunds (Rechnung oder Rechnungshöhe, technischer Grund oder sonstiger Grund) getrennt nach Verbraucherkategorien;
4. die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 getrennt nach Verbraucherkategorien sowie im Netzgebiet tätigen Lieferanten;
5. die Anzahl der Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netznutzungsvertrages durch den Netzbenutzer, getrennt nach Aussetzung und Auflösung des Netznutzungsvertrages, sowie getrennt nach Verbraucherkategorien sowie getrennt nach im Netzgebiet tätigen Versorgern;
6. die Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Aussetzung des Netzzugangsvertrages, getrennt nach Verbraucherkategorien sowie im Netzgebiet tätigen Versorgern;
7. die Anzahl der zum jeweiligen Monatsletzten versorgten Endverbraucher in der Grundversorgung, getrennt nach Verbraucherkategorien;
8. die Anzahl der Messgeräte, welche zum jeweiligen Monatsletzten die Prepaymentzahlung aktiviert haben.“

4. § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. die Abgabe an Endverbraucher, getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs sowie nach Versorgern und Verbraucherkategorien;
2. die Anzahl der Anmeldungen getrennt nach neuerrichteten und bestehenden Anschlüssen, der Abmeldungen sowie der durchgeführten Versorgerwechsel, jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs sowie nach Versorgern und Verbraucherkategorien;“

5. § 10 Abs. 1 Z 8 entfällt. Z 9 erhält die Ziffernbezeichnung „8.“.

6. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeweils für den Erhebungszeitpunkt 31. Dezember, 24 Uhr, ist von den Verteilernetzbetreibern die Anzahl der Endverbraucher sowie der Zählpunkte, jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs sowie nach Versorgern und Verbraucherkategorien zu melden.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a. (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber haben monatlich die technischen, freien und gebuchten Entry- und Exit-Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Monatsraster, beginnend mit dem jeweiligen Folgemonat, bis zum letzten Kalendermonat des dem aktuellen Jahr folgenden fünften Kalenderjahrs zu melden. Wurden an einem Grenzkopplungspunkt Kapazitätsverträge für einen längeren Zeitraum abgeschlossen, hat die Meldung der Kapazitäten für alle Monate bis zum Ende der Laufzeit des am längsten in die Zukunft reichenden Kapazitätsvertrags zu erfolgen.

(2) Die Meldung der Fernleitungsnetzbetreiber hat zu umfassen:

1. die technischen Kapazitäten je Monat;
2. die je Monat gebuchten und noch freien frei zuordenbaren Kapazitäten;
3. die über Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen vermarkteten Kapazitäten, getrennt nach frei zuordenbaren und unterbrechbaren Kapazitäten;
4. Kapazitäten, die bislang nicht über Auktionen vermarktet wurden.“

8. § 12 bzw. § 13 samt Überschrift lauten:

„§ 12. Jeweils für jeden Gastag sind von den Speicherunternehmen zum Ende des jeweiligen Gastags zu melden:

1. der Speicherinhalt;
2. das maximal angebotene Arbeitsgasvolumen;
3. das kontrahierte Arbeitsgasvolumen gemäß Speicherverträgen;
4. die maximal angebotene Ein- und Ausspeicherkapazität;
5. die kontrahierte Ein- und Ausspeicherkapazität gemäß Speicherverträgen;
6. die genutzte (gemessene) Ein- und Ausspeicherkapazität.

### Monatswerte

**§ 13.** (1) Von Speicherunternehmen sind für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher, im Monatsraster, beginnend mit dem jeweiligen Folgemonat bis einschließlich 31. Dezember 2031, jedenfalls aber bis zum letzten Kalendermonat des dem aktuellen Jahr folgenden fünften Kalenderjahrs, das frei verfügbare und gebuchte Arbeitsgasvolumen sowie die frei verfügbare und gebuchte Ein- und Ausspeicherkapazität zu melden.

(2) Speicherunternehmen haben nach jeder Auktion, ausgenommen Day-Ahead Auktionen, jeweils differenziert nach Kontrahierungszeitraum, die angebotene sowie die vermarktete Kapazität für gebündelte Produkte in der entsprechenden Qualität, sowie für ungebündelte Produkte zu melden. Für gebündelte Produkte sind weiters der interne Mindestpreis sowie die Preisspanne aller Gebote und die Preisspanne der Gebote mit Zuschlag zu melden.

(3) Speicherunternehmen haben monatlich für bilaterale Kapazitätsvergaben, jeweils differenziert nach Kontrahierungszeitraum, zu melden:

1. die Anzahl der konkreten Kapazitätsanfragen;
2. die nachgefragten Kapazitäten und Produkte auf fester und unterbrechbarer Basis im Berichtsmonat;
3. die vermarkteten Kapazitäten und Produkte auf fester und unterbrechbarer Basis aus konkreten Kapazitätsanfragen im Berichtsmonat und in den Vormonaten;
4. den internen Mindestpreis für Vergaben im Berichtsmonat.

Die Speicherunternehmen haben dabei die von der E-Control zur Verfügung gestellten Musterformulare zu verwenden.“

*9. Vor § 15 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:*

#### „Monatswerte

**§ 14a.** (1) Die Versorger, die inländische Endverbraucher beliefern, haben für die Erhebungsperiode eines Kalendermonats jeweils getrennt nach Verbrauchergruppen zu melden:

1. die Anzahl und durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen eingegangener Anfragen und Beschwerden von Endverbrauchern jeweils getrennt unter Angabe des jeweiligen Grunds (Rechnung oder Rechnungshöhe, technischer Grund oder sonstiger Grund);
2. die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011;
3. die Anzahl der Vertragsauflösungen durch den Versorger aufgrund ordentlicher Kündigung sowie aufgrund außerordentlicher Kündigung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten;
4. die Anzahl der Veranlassungen von Abschaltungen durch den Versorger beim entsprechenden Netzbetreiber wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Liefervertrags durch den Endverbraucher, bei Aussetzung des Liefervertrags;
5. die Anzahl der zum jeweiligen Monatsletzten versorgten Endverbraucher in der Grundversorgung.

(2) Die Versorger mit weniger als 5.000 Zählpunkten im letzten Kalenderjahr haben abweichend von Abs. 1 die Möglichkeit, Monatswerte gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 für die Erhebungsperioden Jänner bis Juni und Juli bis Dezember jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien zu melden.

*10. § 16 Abs. 1 Z 5 und Z 9 entfallen. Z 8 erhält die Ziffernbezeichnung „5“. In Z 7 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.*

*11. § 16 Abs. 2 Z 3 entfällt. In Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.*

*12. § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Meldung durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 11a hat bis zum 10. jedes Monats, bzw. nach Kapazitätsauktionen am zweiten Arbeitstag nach Beendigung der Auktion, zu erfolgen. Die Meldung durch die Speicherunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 und 3 hat bis zum 10. jedes Monats zu erfolgen bzw. gemäß § 13 Abs. 2 spätestens am zweiten Arbeitstag nach der jeweiligen Auktion.“

*13. § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 2 Abs. 1 Z 27a, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 10 Abs. 1 und 2, § 12, § 13 Abs. 2 und 3, § 14a sowie § 16 Abs. 1 und 2, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2024 in Kraft. § 11a, § 13 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 4, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Dezember 2023 in Kraft.“

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit der vorliegenden Novelle werden neue Bestimmungen zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden aufgenommen. Weiters werden die Meldepflichten des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes, der Erdgasbörsen, der Fernleitungsnetzbetreiber und der Speicherunternehmen erweitert, um ein verbessertes Monitoring des Gashandels sowie der gebuchten und freien Speicher- bzw. Entry- und Exit-Kapazitäten zu gewährleisten.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Durch geringfügige Änderungen der Erhebungsinhalte und der regelmäßigen monatlichen Meldeverpflichtung wird der Schutz der Kunden, und hier insbesondere der schutzbedürftigen Kunden, dahingehend verbessert, dass die Regulierungsbehörde aufgrund einer verbesserten Datenbasis zeitnah und noch besser auf besondere Ereignisse, wie z.B. die Auswirkungen einer Energiekrise, reagieren kann. Zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage, sowie wie über Entwicklungen auf der Endkundenseite sind essenziell, um konsumentenschutzrelevante Auswirkungen rechtzeitig erkennen und bewerten zu können.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABI L 2009/211, 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABI L 2010/295, 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehalten Bestimmungen sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Diese Verordnung ist vor Erlassung vom Regulierungsbeirat gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG zu erörtern.

## **Erläuterungen zur Novelle der GMO-VO 2017**

### **Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Überwachungsaufgaben der E-Control gemäß §131 Abs. 1 Z 3 GWG 2011 iVm. § 28 Abs. 2 E-ControlG muss die E-Control neben dem Umfang des Wettbewerbs auch auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden, die Abschaltung von Kunden sowie das voranzugehende Mahnverfahren und die Inanspruchnahme einer Grundversorgung, Bezug nehmen können. Dementsprechend werden bereits zentrale Aspekte des Schutzes der Kunden und insbesondere der schutzbedürftigen Kunden in der aktuellen Fassung der Gas-Monitoring-Verordnung überwacht. Nun erfolgt eine geringfügige Ausweitung der Erhebungsinhalte sowie die Einführung einer monatlichen Meldeverpflichtung, wie es bereits der etablierten Praxis im Zusammenhang mit laufenden Erhebungen zur Belieferung der Bevölkerung mit Gas entspricht und um weiterhin zeitnahe auf besondere Ereignisse, wie zB Krisen, reagieren zu können.

Die neuen Bestimmungen zu den Meldepflichten der Fernleitungsnetzbetreiber und der Speicherunternehmen ermöglichen der Regulierungsbehörde ein verbessertes Monitoring der gebuchten und freien Kapazitäten an Entry- und Exit-Punkte und bei Erdgasspeichern.

Die systematische und kontinuierliche Erfassung der kurz- bis langfristig zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten schafft die Basis für ein verbessertes Monitoring der für den Import von Gas aus dem west- und südeuropäischen Raum verfügbaren Importkapazitäten.

Das Monitoring der Entwicklung der Verfügbarkeiten sowohl von Transport- als auch Speicherkapazitäten ist vor allem für eine längerfristigen Betrachtung der Versorgungssicherheit relevant.

Ein Großteil der Speicherkapazitäten ist nach wie vor mittel- bzw. langfristig gebunden, wobei die meisten derartigen Verträge vor allem in den Jahren 2026, 2027, 2029 und 2031 enden werden. Eine Meldung der freien Kapazitäten durch die Speicherunternehmen als Primärquelle bis 2031 bzw. darüber hinaus erscheint für ein Monitoring daher als unabdingbar.

Unmittelbar übermittelte Daten von Speicherkapazitätsauktionen sowie von bilateralen Vergaben von Speicherkapazitäten auf Monatsbasis ermöglichen der E-Control ein zeitnahes und verbessertes Monitoring der Geschehnisse auf dem Speichermarkt. Insbesondere bei hoher Nachfrage nach Speicherkapazitäten gewinnt das Monitoring eines diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu Speicherkapazitäten zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus gehende Daten ermöglichen der E-Control eine darauf aufbauende Analyse, die für ein Monitoring der Gesamtsituation auf dem Speichermarkt erforderlich ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 7:**

Durch die Novelle wird der Datenerhebungsumfang auf Preise und Mengen je Produkt auf den OTC-Handel ausgeweitet, wie es zuvor bereits für die Waren- und Terminbörse üblich war. Zusätzlich wird zukünftig sowohl für OTC sowie börslich gehandelte Preise und Volumina nach physischer und finanzieller Erfüllung differenziert.

#### **Zu § 8:**

Außergewöhnliche und abrupte Veränderungen auf den Endkundenmärkten (zB Preisschocks) als auch gesamtgesellschaftliche Herausforderungen in Zeiten von überraschend auftretenden Krisen (zB Pandemien) zeigen, dass zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage ebenso wie über Entwicklungen auf Endkundenseite - und hier insbesondere konsumentenschutzrelevanten Auswirkungen - essenziell sind, um weitreichendere Konsequenzen dieser oftmals unvorhersehbaren und überraschenden Ereignisse für Märkte, Gesellschaft und Politik zeitnah zu erkennen. Daher ist es erforderlich, bereits bestehende jährliche Meldungen auf monatliche Meldeintervalle umzustellen oder für bereits etablierte konsumentenschutzrechtliche Überwachungsinhalte monatliche Meldeintervalle einzuführen, wie es auch seit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 praktiziert wird. Die monatlichen Daten sind nunmehr bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats vom Netzbetreiber zu melden und wurden zum Teil erweitert, gekürzt, ergänzt oder konkretisiert. Die Gründe dafür werden je nach zu meldenden Daten im Folgenden für Z 1 bis Z 8 erörtert.

Für die Meldung nach Z 3 ist weiterhin zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Wie bisher soll dabei gelten, dass der Kunde bei einer Beschwerde seine Unzufriedenheit äußert und von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur) erwartet. Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen um Informationen oder einer Hilfestellung. Eine einzelne Kontaktaufnahme eines Kunden kann gleichzeitig Anfrage als auch Beschwerde sein, weshalb Mehrfachnennungen in der Datenmeldung möglich sind. Anfragen und Beschwerden sind thematisch in Anfragen bzw. Beschwerden zur Rechnung bzw. Rechnungshöhe, zu technischen Themen oder sonstigen Themen aufzuteilen.

In Z 4 wird zu Überwachungszwecken weiterhin die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 erhoben. Dieses Datum ist zur Beurteilung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden bei Abschaltungen von großer Bedeutung, worauf auch der Marktbericht der E-Control einzugehen hat (vgl. § 28 Abs. 2 E-ControlG).

In Z 5 werden Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netzbenutzers, welche aufgrund einer Aussetzung oder Auflösung des Netznutzungsvertrages erfolgt, erfasst. Diese Begriffe wurden in ihrer Bedeutung aus den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber (AB-VNB) übernommen. Verletzt ein Netzbenutzer seine Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag (z.B. durch Zahlungsverzug, Beendigung des Energieliefervertrages oder unberechtigten Anschluss eines Dritten), ist der Netzbetreiber unter Beachtung der geltenden Mahnfristen und Informationsverpflichtungen, berechtigt, den Vertrag mit dem Netzbenutzer auszusetzen oder aufzulösen. Sowohl die Vertragsauflösung als auch die Aussetzung des Netznutzungsvertrags haben zur Folge, dass eine Abschaltung stattfindet. Entsprechend der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung 2012 und den Regelungen in den AB-VNB bezieht sich die „Abschaltung“ nur auf die physische Trennung der Netzverbindung des Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Netznutzungsvertrags (z.B. bei einem Mieterwechsel), kommt es auch durch die im Zuge dessen gegebenenfalls durchgeführte Trennung der Anlage des Netzkunden vom Stromnetz zu keiner Abschaltung im Sinne dieser Verordnung.

Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber oder Versorger die Aussetzung des Vertrags, bleiben die vertraglichen Verbindungen auch während der Abschaltung aufrecht. Allerdings müssen die gegenseitigen Leistungen bis zum Wegfall der Vertragsverletzung nicht erbracht werden. Wird die Vertragsverletzung beseitigt, werden die Leistungen wieder voll erbracht; es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung (Z 6). Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber die Auflösung des Vertrags, wird das Vertragsverhältnis einseitig beendet. In der Praxis ist diese Vorgangsweise insbesondere bei Netzkunden ohne aufrechten Liefervertrag üblich, welche zuvor fristgerecht in der notwendigen Form auf die drohende Abschaltung hingewiesen wurden. Wird der Abschluss eines Liefervertrages erst nach Vertragsauflösung vorgenommen, kann in diesem Zusammenhang in diesem Fall auch ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Da der bestehende Vertrag jedoch aufgelöst wird, kommt es nicht zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs im Sinne dieser Verordnung.

Die Abfrage von Endverbrauchern unter Berufung auf Grundversorgung sowie der Anzahl von Messgeräten mit aktivierter Prepaymentzahlung gemäß Z 7 und 8 ergänzt und komplettiert die Überwachungstätigkeit und somit auch den Rahmen der Beurteilungen der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden (§ 28 Abs. 2 EControlG).

#### **Zu § 11a:**

Die Meldepflichten der Fernleitungsnetzbetreiber werden mit § 11a um die Meldung von freien und gebuchten Entry- und Exit-Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten erweitert. Gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz GMMO-VO 2020 haben die Fernleitungsnetzbetreiber bereits die Pflicht, die ermittelte Höhe der ausweisbaren Kapazitäten der Regulierungsbehörde vor der Kapazitätszuweisung anzuzeigen. Diese Anzeige wird nun als Meldepflicht im Rahmen der Gas-Monitoring-Verordnung aufgenommen.

Aufgrund sich verändernder Gasflüsse seit Beginn der Ukraine Krise hat das Monitoring von Entry- und Exit-Kapazitäten an Bedeutung gewonnen. Die zusätzliche Meldepflicht ermöglicht eine bessere und transparentere Übersicht über kurz- bis langfristig zur Verfügung stehende freie Kapazitäten für den Import von Gas aus dem west- und südeuropäischen Raum. Im Sinne einer längerfristigen Betrachtung der Versorgungssicherheit ist die Entwicklung der Verfügbarkeit von Importkapazitäten, v.a. auch in Hinblick auf Korridore für den Import von LNG, relevant.

Die Meldeverpflichtung des § 11a ermöglicht neben einer monatscharfen Darstellung der freien Entry- und Exit-Kapazitäten auch eine Übersicht über die Struktur der Kapazitätsvermarktung über Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen, sowie die Anteile von Langfristverträgen. Zudem wird ein Monitoring der Verfügbarkeit von frei zuordenbaren und unterbrechbaren Kapazitäten erleichtert.

**Zu § 12:**

Das maximal angebotene Arbeitsgasvolumen sowie die maximal angebotene Ein- und Ausspeicherkapazität werden nun täglich erhoben, damit entfällt die Meldung der entsprechenden Jahreswerte im bisherigen § 13. Die tägliche Erhebung stellt sicher, dass unterjährige Änderungen jedenfalls unmittelbar Berücksichtigung finden können. Die Reihenfolge der Aufzählung wurde zwecks thematischer Gliederung angepasst.

**Zu § 13:**

Die Meldung der Auktionsdaten gemäß Abs. 2 durch die Speicherunternehmen unmittelbar nach der Auktion verschafft der Behörde einen zeitnahen und kurzfristigen Überblick über den Speichermarkt, sowohl über die Angebots- als auch die dazu korrespondierende Nachfragesituation und das Preisgefüge. Unabhängig vom Erfolg der Auktion sind der Mindestpreis sowie die Preisspannen für behördeninterne Analysen relevant. Bündelprodukte weisen ein von den Speicherunternehmen festgelegtes Verhältnis von Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und/oder Ausspeicherleistung auf. Bei ungebündelten Produkten hingegen sind das Arbeitsgasvolumen, die Einspeicherleistung und die Ausspeicherleistung unabhängig voneinander.

Die Meldung zu bilateralen Kapazitätsnachfragen bzw. -vergaben gemäß Abs. 3 gewährt der Behörde einen zeitnahen Einblick und vervollständigt die Informationen hinsichtlich dem diskriminierungsfreien Zugang Dritter zu Speicherkapazitäten. Der interne Mindestpreis ist auch dann anzugeben, wenn im Berichtsmonat keine entsprechenden Kapazitäten vergeben wurden. Bilaterale Kapazitätsvergaben umfassen jene Kapazitäten, die nicht über eine Auktion vermarktet wurden.

**Zu § 14a:**

Die Erhebungsinhalte des § 14a gehen über den Umfang der GMO-VO 2017 und die bisherige Meldefrequenz hinaus, um weitere wichtige Aspekte des Marktes sowie dessen Auswirkungen auf Endkunden und zentrale Aspekte deren Schutzes zu ergänzen, sowie zeitnah überwachen zu können.

Monatliche Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 8) gewährleisten auch hier eine effektivere Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben und ermöglichen zeitnahe Reaktionen auf außergewöhnliche und abrupte Ereignisse auf den Märkten bzw. andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Markt und Endkunden (siehe Erläuterungen zu § 8 für eine weitere Herleitung der Notwendigkeit einer monatlichen Datenmeldung).

Versorger mit einer Abgabemengen an Endverbraucher bis zu 50 GWh/Jahr können die Möglichkeit einer halbjährlichen gesammelten Meldung von Monatswerten gemäß § 14a Abs. 1 Z 1 bis 5 in Anspruch nehmen. Zur Abgrenzung sollen Versorger die Abgabemenge an Endverbraucher in GWh/Jahr aus den eigenen Meldungen heranziehen, welches das Vorvorjahr vollständig abdeckt, zB für die Meldepflicht (monatlich oder halbjährlich) im Jahr 2023 soll die Jahresabgabemenge an Endverbraucher des Jahres 2021 ausschlaggebend sein.

Die vorliegende Rechtsvorschrift sieht eine Ergänzung um folgende Inhalte vor:

Abs. 1 Z 3 erfasst die Anzahl der Vertragsauflösungen durch Versorger. Versorger können unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist aufgrund der Vertragsfreiheit Lieferverträge mit ihren Kunden auflösen (iSe ordentlichen Kündigung; vgl. § 123 Abs. 1 GWG 2011). Weiters besteht für Versorger die Möglichkeit, Lieferverträge bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Kunden (zB Zahlungsverzug, Nichtzahlung) unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens basierend auf § 127 Abs. 3 GWG 2011) aufzulösen (iSe außerordentlichen Kündigung). Solche Vertragsauflösungen machen es für Endkunden notwendig, bis zum Kündigungstermin einen anderen Versorger zu kontrahieren. Sollte ihnen dies nicht bis zum Verstreichen der Kündigungsfristen möglich sein, droht eine Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, da ein aufrechter Liefervertrag eine der vertraglichen Grundbedingungen für die Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber darstellt (vgl. Erläuterungen zu § 8). Die Erhebung von Daten zu Vertragsauflösungen durch Versorger ermöglicht eine Früherkennung von möglichen Herausforderungen, insbesondere durch eine Vielzahl (außer)ordentlicher Kündigungen oder eine Häufung von Veranlassungen von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und deren sozioökonomischen Folgen für betroffene Endkunden. Gemeinsam ergeben diesbezügliche Informationen ein vollständiges Bild und ermöglichen Einsichten in und die Überwachung von

Marktpraktiken und -entwicklungen insbesondere bei Verletzung vertraglicher Pflichten mit wesentlichen Folgen für den Schutz der Endkunden.

Alternativ zur Vertragsauflösung können Versorger bei Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden beim jeweiligen Netzbetreiber eine (vorübergehende) physische Trennung der Anlage vom Stromnetz (Abschaltung) begehren (vgl. Abs. 1 Z 4). In diesem Fall reagieren Versorger mit der Aussetzung ihrer eigenen Leistung (=Lieferung von Energie) auf die Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden, weshalb auch hier von Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten gesprochen wird. Um aber die eigene Aussetzung sicherzustellen, müssen sich Versorger der Netzbetreiber bedienen, da nur diese zur physischen Trennung von Anlagen vom Gasnetz berechtigt sind. Ihr Begehren auf eine solche Trennung wird als Veranlassung einer Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten bezeichnet. Nach Wegfall der Vertragsverletzung nimmt auch der Versorger wieder seine vertraglichen Pflichten wahr und beliefert dieselben Kunden, es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung wie in den Erläuterungen zu § 2 bereits beschrieben.

**Zu § 19 Abs. 4:**

Die Meldung durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 11a hat bis zum 10. jedes Monats zu erfolgen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Kapazitätsauktionen (zB Quartals- und Jahresauktionen) noch nicht abgeschlossen, so hat eine Meldung bis zum 2. Arbeitstag nach Beendigung der Auktion zu erfolgen. Sind die Ergebnisse der Auktionen schon in der monatlichen Meldung enthalten, ist keine separate Meldung für die Auktionen notwendig.